



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Unterperfluss vom 07.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Unterperfluss legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 224,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 448,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 648,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 920,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.288,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.656,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.024,00 fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Unterperfluss legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit mindestens € 20,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 40,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 56,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 80,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 108,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 140,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 172,00 fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.08.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister